

Hannover, im Juni 2018

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Die Mitglieder unseres Vereins, unsere hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte sowie ehrenamtlich Tätigen Mitglieder streben an, Kindern und Jugendlichen Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie Wohlergehen zu bieten. Dies wird über spiel-, sport- und körperbezogene Angebote erreicht. In diesen können Kinder und Jugendliche ohne Erwartungsdruck und wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und verfeinern. Die Angebote unseres Vereins sollen ein kreativer Frei- und Schutzraum für junge Menschen sein. Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Wert in der Arbeit aller Mitglieder unseres Vereins und der hier Tätigen.

In unserer Projektarbeit sollen persönliche Nähe, Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen diese Arbeit. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Kinder und Jugendliche in ihrer kulturellen Teilhabe und darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde der uns anvertrauten jungen Menschen.

Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder anderen gewalttätigen Übergriffen haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Beschäftigten und Honorarkräfte, indem das Kinderschutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexuelle) Gewalt fördert.

Inwieweit in unserer Einrichtung ein Risiko besteht, dass mögliche Übergriffe von Mitarbeitenden und Honorarkräfte selbst vorkommen und unbemerkt bleiben könnten, haben wir in einer internen Risikoanalyse eingeschätzt. Wir gehen hiernach davon aus, dass der spezifische Arbeitsrahmen unserer Projektarbeit zu einem sehr geringen Risiko führt.

Welches Verhalten wir für unsere Projektarbeit für wünschenswert, für tolerabel und für inakzeptabel definiert haben wir in einem gesonderten Dokument festgehalten (siehe 'Verhaltensampel'; Anhang 1).

Sollte jemandem von uns entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Kolleg*innen auffallen, gilt es, dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dritten (Sechs-Augen-Prinzip) – behutsam und offen anzusprechen. Den genauen Ablauf, wie auf solches Verhalten reagiert werden sollte, haben wir in Anhang 2 festgeschrieben.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt

werden und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren.

Sollte Beschäftigten auffallen, dass bei einem Kind etwas „nicht stimmt“, das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem den Schulen oder Kitas als Kooperationspartner sowie der Familie und der Jugendhilfe an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen vorgefallenen Missbrauch nahelegen, sollten in jedem Fall ernst genommen werden, es sollte in jedem Fall Hilfe angeboten werden. Bei jedem Verdacht sollte die Leitung informiert werden.

Nachfolgend finden sich weitere Informationen zu gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung und zur Risikoeinschätzung, zur Hinwirkung der Inanspruchnahme von Hilfen, zum Verfahren bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen, zu Datenschutz, Dokumentation und Qualitätssicherung. Im Zusammenhang mit dem einzuhaltenden Ablauf im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses haben wir nachfolgend festgehalten:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Nimmt ein Mitarbeiter (w/m/d) bzw. Vereinsorgan Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen hindeuten, wahr, teilt er dies zeitnah dem Vorstand mit. (2) Ergeben sich im Rahmen der verbindlich durchzuführenden ersten Risikoeinschätzung mit Mitarbeiter (w/m/d) und Vorstand gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohl- oder Jugendlichenwohlgefährdung, erfolgt im nächsten Schritt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Die erste Risikoeinschätzung kann im Bedarfsfall auch mit den Mitarbeitern (w/m/d) des Jugendamtes – Kommunalen Sozialdienst (KSD) – stattfinden. (3) Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind bzw. der Jugendliche sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Halten die Fachkräfte zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Hilfen für erforderlich, ist im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs mit Mitarbeitern/Vorstand und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken. (2) Der Verein prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob die empfohlenen Maßnahmen und Hilfen in Anspruch genommen werden und dadurch der Kindes- oder Jugendlichenwohlgefährdung wirksam begegnet wird. (3) Sollte es den Mitarbeitern/dem Vorstand auf Grund des projektbasierten bzw. offenen Angebotes des IcanDo e.V. nicht möglich sein, mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt zu treten, wird relativ zeitnah eine Meldung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (KSD) gemacht.

Verfahren bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen

Ist die Gefährdungssituation so gravierend, dass akuter Handlungsbedarf besteht (z.B. Kindesmisshandlung mit körperlicher Schädigung, massive Mangelversorgung/ Vernachlässigung, sexueller Missbrauch), ist eine sofortige Mitteilung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

Datenschutz

(1) Die Weitergabe von Informationen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist unbeschadet der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig zulässig, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wurden. (2) Der Verein verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in entsprechender Weise wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten und im Rahmen interner Standards sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei deren Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

Dokumentation

(1) Der Verein stellt sicher, dass ihre Fachkräfte, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Vorstände im Kinderschutzfall die Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Schutzvereinbarung wahrnehmen und umgehend und nachvollziehbar schriftlich dokumentieren. (2) Die Dokumentation beinhaltet jeweils mindestens:

- beteiligte Fachkräfte, ehrenamtlich Tätige,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

Qualitätssicherung

(1) Der Verein stellt die sachgerechte Unterrichtung ihrer Fachkräfte/ ehrenamtlichen Mitarbeiter über die sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Verpflichtungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindes- oder Jugendlichenwohlgefährdung sicher. (2) Der Verein gewährleistet durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Verfahrensschritte gem. der §§ 2 bis 7. Ein vorhandenes Schutzkonzept wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis gegeben. Entsprechendes gilt für Änderungen des Schutzkonzeptes.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept unseres Vereins wurde erarbeitet unter Bezugnahme der 'Arbeitshilfen Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen' der LAG Kinder- und Jugendkultur e.V. Hamburg.

Anhang 1

Verhaltensampel in unserer Projektarbeit

<p>Dieses Verhalten geht nicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Intim anfassen - Intimsphäre missachten - Zwingen - Schlagen - Strafen - Angst machen - Sozialer Ausschluss - Vorführen - Nicht beachten - Diskriminieren - Bloßstellen - Lächerlich machen - Kneifen - Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Misshandeln - Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen - Schubsen - Isolieren / fesseln / einsperren - Schütteln - Vertrauen brechen - Bewusste Aufsichtspflichtverletzung - Mangelnde Einsicht - konstantes Fehlverhalten - Küssen - Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen, ohne das hierfür eine explizite Einverständniserlaubnis von Seiten der Eltern eingeholt wird.
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) - Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) - Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche - Regeln ändern - Überforderung / Unterforderung - Autoritäres Erwachsenenverhalten - Nicht ausreden lassen - Verabredungen nicht einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Stigmatisieren - Ständiges Loben und Belohnen - (Bewusstes) Wegschauen - Keine Regeln festlegen - Anschmauen - Laute körperliche Anspannung mit Aggression - Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) - Unsicheres Handeln
<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>		



<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten - Verlässliche Strukturen - Positives Menschenbild - Den Gefühlen der Kinder Raum geben - Trauer zulassen - Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) - Regelkonform verhalten - Konsequent sein - Verständnisvoll sein - Distanz und Nähe (Wärme) - Kinder und Eltern wertschätzen - Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit - Ausgeglichenheit - Freundlichkeit - partnerschaftliches Verhalten - Hilfe zur Selbsthilfe - Verlässlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufmerksames Zuhören - Jedes Thema wertschätzen - Angemessenes Lob aussprechen können - Vorbildliche Sprache - Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation - Ehrlichkeit - Authentisch sein - Transparenz - Echtheit - Unvoreingenommenheit - Fairness - Gerechtigkeit - Begeisterungsfähigkeit - Selbstreflexion - „Nimm nichts persönlich“ - Auf die Augenhöhe der Kinder gehen - Impulse geben
	<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regeln einhalten - Tagesablauf einhalten - Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden - Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren</p>	

Anhang 2

Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten

